



Institutionelles Schutzkonzept (ISK) der katholischen Pfarrei St. Margareta Wadersloh



Inhaltsverzeichnis:

Hintergrund zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

Präambel

Lokaler Pastoralplan

1. Menschen sollen sich bei uns in der Pfarrei geborgen fühlen
2. Wir stärken Mitwirkende – Anforderungen an Ehren- und Hauptamtliche
3. Beschwerdewege und Verhalten im Verdachtsfall / bei einem Vorfall
4. Qualitätsmanagement
5. Persönliche Eignung
6. Fortbildungen
7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Informationen zum Träger

Anhang:

Verhaltenskodex

Notfallnummern

Hintergrund zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK):

Vor dem Hintergrund einer in den letzten Jahren immer deutlicher gewordenen Gefahr von sexuellem Missbrauch besonders für Kinder und Jugendliche setzte die katholische Kirche in Deutschland Richtlinien, wie Schutzbefohlene besser geschützt werden können. Aus diesem Grund erstellte auch die Pfarrei St. Margareta Wadersloh dieses Institutionalisierte Schutzkonzept, im Folgenden ISK abgekürzt, auf Grundlage der Vorgaben des Bistums Münster und der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.¹

Um dieses ISK zu erstellen, begab sich die Pfarrei St. Margareta auf einen langen Weg. Schon bevor dieses Schutzkonzept erstellt wurde, wurden Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen getroffen. Bereits im Sommer 2013 wurden die Seelsorger der Kirchengemeinde bei einer Bistumsveranstaltung geschult, um für die Thematik sensibilisiert zu sein. Pastoralreferent Dominik Potthast wurde im Herbst 2016 zur Präventionsfachkraft vor Ort geschult und ist seitdem für die hiesige Pfarrei als solche beauftragt. So ist er seitdem für die Koordination der Präventionsarbeit zuständig und hat an dem ISK maßgeblich mitgewirkt.

Bereits vor Inkrafttreten des ISK wurden innerhalb der Pfarrei und über die Familienbildungsstätte und das Regionalbüro Ost sowie weitere Stellen des Bistums Münster Schulungen für Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Interessierte (drei-, sechs- und zwölfstündige Schulungen) durchgeführt und Führungszeugnisse eingesehen. In einigen Familienzentren wurden zudem Fortbildung zur Stärkung der Kindergartenkinder sowie zur Sensibilisierung der Erwachsenen angeboten.

Zur Erstellung des ISK gab es verschiedene Treffen mit einzelnen Gruppen und Personen, um eine Risikoanalyse zu erstellen, zu schauen, was in den Gruppen bereits wie läuft und verbessert werden kann. Es gab hier einen regelmäßigen Austausch im Pfarreiratssachausschuss „Jugend und junge Erwachsene“, zwei inhaltliche Dienstgespräche des Seelsorgeteams, ein Treffen mit Vertretern der Jugendverbände und der Ferienfreizeitteams, weiteren Austausch mit einzelnen Verantwortlichen der Verbände sowie mit der für die Familienzentren verantwortliche Verbundleiterin Monika Ottlips-Döring. Da die Familienzentren derzeit an der Präventionsarbeit mit der Caritasstelle Ahlen arbeiten, werden diese Ergebnisse später in den Verhaltenskodex aufgenommen. Einzelne Fragen wurden auch mit der Zentralrendantur geklärt. Parallel dazu wurde auch der Verhaltenskodex der Pfarrei erstellt. Die Vorgaben hierzu wurden ebenfalls mit den oben genannten Personen und Gruppen erarbeitet.

¹ Maßgeblich für dieses ISK sind die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Präventionsordnung) und die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Ausführungsbest. Prävo) sowie die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen der Deutschen Bischofskonferenz (KA 2013, Art. 244) und die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt der Deutschen Bischofskonferenz (KA 2014, Art. 129).

Parallel dazu fanden fünf Treffen von Präventionsfachkräften im Dekanat Ahlen-Beckum mit Frau Doris Eberhardt statt, bei denen wertvolle Hinweise zur Erstellung des ISK gegeben wurden sowie ein kollegialer Austausch stattfand.

Das Ergebnis des Prozesses wurde 2019 im Pfarreirat und im Kirchenvorstand vorgestellt. Nach weiterer Beratung 2020 wurde über das ISK abgestimmt und in Kraft gesetzt. Da allerdings fast zeitgleich die Vorwürfe eines sexuellen Missbrauchs gegenüber einen in der Pfarrei tätigen emeritierten Priester bekannt wurden, dessen Taten zwar nicht in der hiesigen Kirchengemeinde begangen wurden aber von großer Bedeutung für die Pfarreimitglieder sind und viele Enttäuschungen, großen Ärger und auch Zweifel an der kirchlichen Ernsthaftigkeit des Schutzes für Kinder und Jugendliche hervorgerufen hat. Aus diesem Grund wurde im Pfarreirat entschieden, das ISK noch nicht zu veröffentlichen, sondern noch einmal zu überarbeiten, wie es im ISK bei einem Vorfall (siehe unten) vorgegeben ist.

Hiermit wird das Institutionelle Schutzkonzept der katholischen Pfarrei St. Margareta Wadersloh in Kraft gesetzt.

Wadersloh, im Sommer 2020

Präambel:

Leitend für unser Menschenbild ist unser Glaube an einen uns liebenden Gott, der uns als sein Abbild geschaffen hat. Diese Würde kommt jedem Menschen zu. Gottes Sohn, Jesus Christus, hat uns ein Beispiel gegeben, wie wir miteinander umgehen sollen: Er ist besonders auf die Menschen zugegangen, die am Rande der Gesellschaft stehen, die Hilfe benötigten. Die Kinder, die in der Antike keinen hohen Stellenwert genossen, hat er zu sich gerufen und sie gesegnet.

Unser kirchlicher Auftrag als Gemeinschaft der Glaubenden ist es, das göttliche Heil zu den Menschen zu bringen und das auf Erden angebrochene Reich Gottes spürbar werden zu lassen. Dabei sind wir uns gewiss, dass „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, [...] auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ sind (Gaudium et spes 1, Vatikanum II).

Daraus erwächst eine besondere Verantwortung für uns als Pfarrei, Minderjährige vor Missbrauch zu schützen und ihnen bei Missbrauch alle mögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Lokaler Pastoralplan:

Im lokalen Pastoralplan haben wir festgelegt, was uns wichtig ist:

Leitsatz 2: Wir sind eine Kirche für jung bis alt.

Leitsatz 4: Jeder Mensch ist uns wichtig, deshalb gehen wir offen und achtsam miteinander um.

Leitsatz 6: Wir identifizieren uns mit unserer Pfarrei, weil wir in der Begegnung Stärkung, Bestätigung und Anerkennung finden.

Leitsatz 7: Die Werte, die aus unserem christlichen Glauben hervorgehen, prägen unser Leben. Wir bemühen uns, diese glaubwürdig zu leben.

Leitsatz 8: Wir sind eine bewegliche Kirche, die – vernetzt in der Gesellschaft – Verantwortung übernimmt.

Anhand des Pastoralplans wird deutlich, dass sich bei uns alle Menschen, gleich welchen Alters oder Geschlechts, entfalten können sollen.² Jeder in unserer Pfarrei soll Verantwortung übernehmen, damit das gemeinschaftlich-kirchliche und gesellschaftliche Leben gelingen kann und in unserem Tun Gottes Liebe spürbar wird, innerhalb unserer kirchlichen Strukturen, aber darüber hinaus auch ausstrahlend in die verschiedenen Lebenswelten der Menschen.

² Im Weiteren werden sowohl die männliche als auch die weibliche Form benutzt. Gemeint sind beide Geschlechter außer bei Diakonen und Priestern.

Wir verpflichten uns damit, jeglichen Missbrauch, besonders von Kindern und Jugendlichen, soweit es in unserer Macht steht, zu verhindern, und Menschen, die unter Missbrauch leiden oder litten, aus ihrer Not zu befreien und sie auf dem Weg, erlittenes Leid zu verarbeiten, zu unterstützen.

1. Menschen sollen sich bei uns in der Pfarrei geborgen fühlen

Besonders Kinder und Jugendliche sind gefährdet, Opfer von Missbrauch, insbesondere sexuellem Missbrauch zu werden. Deswegen setzen wir uns dafür ein, dass sie sich in unserer Pfarrei behütet fühlen dürfen.

Wir schaffen aus diesem Grund Räume, in denen Kinder und Jugendliche sicher aufwachsen und sich entwickeln können, in denen sie Freude erleben und tragende Gemeinschaft spüren. Hier kann Zuneigung und Solidarität erlebt werden.

Solche Räume sind unsere fünf Kindertagesstätten auf institutioneller Seite (St. Josef Bad Waldliesborn, St. Antonius Benteler, St. Nikolaus Diestedde, St. Antonius Liesborn, St. Margareta Wadersloh). Hier helfen Erzieherinnen, die Welt zu entdecken und sich im sozialen Miteinander einzuleben. Auch weitere Angestellte wie Hausmeister und ehrenamtliche Helfer wie Lesepatzen werden zu Bezugspersonen.

Solche Räume sind zugleich Gruppen, die von Haupt- und Ehrenamtlichen begleitet werden: Krabbelgruppen,³ Kinder- und Jugendchöre (Kinderchor St. Josef Bad Waldliesborn, Kinderchor und Jugendchor St. Margareta Wadersloh, Jugendliche in der Musikgruppe „Jugendo“), Messdienergruppen mit Messdienerproben (alle Kirchen), Gruppenstunden- und Aktionsangebote der Jugendverbände (KJG Liesborn, KLJB Liesborn, KLJB Wadersloh, Kolping Wadersloh, BdSJ in der Schützenbruderschaft St. Antonius Benteler), Gruppenstunden und Aktionen im Rahmen von Erstkommunion- und Firmvorbereitung. Zu unterscheiden sind hier Gruppen, die für längere Zeit, teilweise über Jahre, zusammenkommen, so etwa die Musikgruppen bei Proben und Auftritten und Messdienergruppen und Verbandsgruppen mit wöchentlichen Treffen, von kurzfristigen Gruppen wie in der Katechese mit wenigen Zusammenkünften über einen Zeitraum von einigen Monaten. Während die Katechesen, die Messdienerarbeit und die kirchenmusikalischen Angebote von Hauptamtlichen geleitet werden, liegt die Verantwortung der Verbandsarbeit in den jeweiligen Verbänden. Neben- und hauptamtliche Seelsorger der Pfarrei wirken hier als Präsidien subsidiär.

Auch besondere Angebote erfüllen den Zweck, sich in der kirchlichen Gemeinschaft wohl zu fühlen und sich entfalten zu können: Kindergottesdienste, Familiengottesdienste, Schulgottesdienste, Sternsingeraktionen, Messdienerfußballturniere, Kinderbibeltage, Aktionen beim Pfarrfest, Ferienfreizeiten, Kinderbibelwoche, Gemeindefreizeit, Vater-Kind-Wochenende, diverse

³Derzeit ist keine Krabbelgruppe aktiv. Solche Angebote bestanden allerdings und könnten wieder aufleben, so dass diese Form der Arbeit mit sehr jungen Kindern hier thematisiert wird.

Ausflüge und die 72-Stunden-Aktion. Die liturgischen Angebote im Rahmen von Gottesdiensten finden meistens in Begleitung von Eltern statt, Schulgottesdienste werden in der Begleitung von Lehrkräften der jeweiligen Schule gefeiert. Die weiteren Angebote sind zu unterscheiden zwischen einer kürzeren (Sternsingeraktion, Messdienerfußballturnier, Aktionen beim Pfarrfest, Kinderbibeltage, Tagesausflüge, z.B. zum Fußballspiel der Nationalmannschaft) und einer längeren Dauer (Ferienfreizeiten, Kinderbibelwoche, Ausflüge mit Übernachtung, z.B. eine Radtour oder ein Vater-Kind-Wochenende), bei denen ein unterschiedlich intensives Verhältnis zu den Bezugspersonen aufgebaut werden kann. Zudem ist zu schauen, ob Erziehungsberechtigte dabei sind, beispielsweise bei Spieltätigkeiten im Rahmen eines Festes oder beim Gemeindefest.

2. Wir stärken Mitwirkende – Anforderungen an Ehren- und Hauptamtliche

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ohne ein Beziehungsverhältnis nicht möglich. Hierdurch kann ein Vertrauensverhältnis entstehen. Vertrauenspersonen können bei Missbrauch besser helfen, wenn sie sensibel für das Thema sind. Besonders in Beziehungsverhältnissen, in denen ein ungleich verteiltes Machtverhältnis beispielsweise durch Altersunterschied besteht, kann aber Machtgefälle auch missbraucht werden. Davor müssen Menschen geschützt werden. Beim Anforderungskatalog werden diese beiden Seiten beachtet.

Um einen bestmöglichen Schutz vor Missbrauch zu bieten, aber auch kein Gefühl von völligem Misstrauen zu schüren, werden die Personen je nach Aufgabenbereich und Intensität beim Kontakt mit Minderjährigen überprüft und geschult. Die Schulungen sollen sensibel im Umgang mit Minderjährigen machen und bei Verdachtsfällen helfen, aktiv werden zu können. In den etwa dreistündigen Schulungen der Pfarrei wird neben der Sensibilisierung auch über das Schutzkonzept der Pfarrei informiert. Zu diesen sind alle Pfarreimitglieder eingeladen, die Interesse an dem Thema haben.

Entscheidend ist bei den Anforderungen an die Mitarbeiter, ob ein sporadischer oder länger andauernder Kontakt besteht (z.B. einmalige Begleitung bei einer Firmaktion oder Leitung einer Jugendgruppe) und ob eine Übernachtung während der Betreuung geplant ist (z.B. Ferienlager, Kinderbibelwoche, Firmandenwochenende). Im Folgenden werden die Aufgabenfelder und die Art und Weise der Tätigkeit (ehrenamtlich oder hauptamtlich) betrachtet. Darauf aufbauend differenzieren sich die notwendigen Anforderungen.

- 1) Jeder, der ehrenamtlich tätig ist und lediglich sporadischen Kontakt mit Minderjährigen hat, ohne in der Kinder- und Jugendarbeit zu arbeiten, wird *- zu einer dreistündigen Präventionsschulung eingeladen.*

In diesem Bereich fallen Tätigkeiten wie die Mitarbeit in der katholischen öffentlichen Bücherei, bei Pfarrfesten und weiteren Gemeindeveranstaltungen für alle Generationen und bei Basaren. Hierzu zählen auch ehrenamtliche Helfer, die bei Einzelaktionen wie bei einem Kindergartenfest mitwirken oder

bei Verschönerungsarbeiten im Außengelände tätig sind.

- 2) Jeder, der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, wobei während dieser Tätigkeit ständig ein Erziehungsberechtigter der teilnehmenden Minderjährigen anwesend ist, wird
- zu einer dreistündigen Präventionsschulung eingeladen. Diese wird dringend empfohlen.
In diesen Bereich fallen Tätigkeiten im Rahmen von Familiengottesdiensten, Krabbelgruppen, Vater-Kind-Wochenenden und Gemeindefestwochenenden. Hierzu gehören auch Schulgottesdienste, bei denen Lehrkräfte anwesend und für die Aufsicht verantwortlich sind.
- 3) Jeder, der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, bei der nur ein kurzer Kontakt von bis zu wenigen Stunden besteht, und dadurch kaum ein Vertrauens-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aufbauen kann, wird
- zu einer dreistündigen Präventionsschulung eingeladen. Diese wird dringend empfohlen.
In diesen Bereich fallen Tätigkeiten im Rahmen von Sternsingeraktionen, Kinder- und Jugendgottesdiensten, in der Pfarrei stattfindenden Kinderbibeltagen, Messdienerfußballturnieren, einzelne Aktionen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmkatechese und beim Pfarrfest etc., einzelnen Ausflügen ohne Übernachtung mit einer großen Anzahl von Betreuern wie der Besuch eines Fußballspiels. Hierzu gehört ebenfalls die 72-Stunden-Aktion. Wenn das Kochteam eines Ferienlagers nicht in die direkte Kinder- und Jugendarbeit involviert ist und nicht vor Ort mit den Minderjährigen übernachtet, werden ebenfalls keine Schulung und kein Führungszeugnis eingefordert.
- 4) Jeder, der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit in einer Gruppe ohne Übernachtung tätig ist und in diesem Arbeitsfeld aufgrund weniger Gruppentreffen kein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aufbauen kann, wird
- zu einer dreistündigen Präventionsschulung eingeladen. Diese wird dringend empfohlen.
Hierzu gehören ehrenamtliche Erstkommunion- und Firmkatecheten, die in einem kurzen Zeitraum Gruppenstunden anbieten. Das Thema Prävention wird hier ebenfalls im Katechetenabend eingeflochten.
- 5) Jeder, der ehrenamtlich und dadurch ein Vertrauensverhältnis aufbaut und altersbedingt einen Kontakt zu sehr schutzbedürftigen Kindern hat, ohne dass im Rahmen der Tätigkeit Übernachtungen eingeschlossen sind, muss,
- eine dreistündige Präventionsschulung absolvieren. An einer Fortbildungsschulung muss alle fünf Jahre teilgenommen werden.
- ab 14 Jahren alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis der Präventionsfachkraft vorlegen.

Hierzu gehören Vorlesepaten.

Sollte eine dreistündige Schulung nicht im Rahmen des Möglichen liegen (z.B. kein Schulungsangebot oder Gefahr einer Retraumatisierung), entscheidet der Rechtsträger im Einzelfall über andere Voraussetzungen.

- 6) Jeder, der hauptamtlich in der Pfarrei angestellt ist und sporadischen Kontakt zu Minderjährigen hat beziehungsweise haben kann, muss
- *eine dreistündige Präventionsschulung absolvieren. An einer Fortbildungsschulung muss alle fünf Jahre teilgenommen werden.*
 - *alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.*

Hierzu gehören Küsterinnen, Pfarrsekretärinnen, Hausmeister von Pfarrheimen, Hausmeister, Küchenkräfte und Reinigungskräfte von Kindertagesstätten, insofern sie während der Öffnungszeiten der Einrichtung tätig sind, und Kirchenmusikerinnen, die keinen Kinder- oder Jugendchor leiten oder Minderjährige im musikalischen Bereich ausbilden.

Sollte eine dreistündige Schulung nicht im Rahmen des Möglichen liegen (z.B. kein Schulungsangebot oder Gefahr einer Retraumatisierung), entscheidet der Rechtsträger im Einzelfall über andere Voraussetzungen.

Die erweiterten Führungszeugnisse werden bei der Zentralrendantur eingereicht.

- 7) Jeder, der im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungspraktikums von wenigen Wochen in einer Kindertagesstätte tätig ist, muss
- *eine dreistündige Präventionsschulung absolvieren.*
 - *ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.*

Sollte eine dreistündige Schulung nicht im Rahmen des Möglichen liegen (z.B. kein Schulungsangebot oder Gefahr einer Retraumatisierung), entscheidet der Rechtsträger im Einzelfall über andere Voraussetzungen.

- 8) Jeder, der als Ehrenamtlicher über längere Zeit Minderjährige begleitet oder sie bei einer Übernachtung betreut, muss
- *eine sechsstündige Präventionsschulung absolvieren. An einer Vertiefungsschulung muss alle fünf Jahre teilgenommen werden.*
 - *ab 14 Jahren alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.*

Hierzu gehören Betreuer im Ferienlager (auch das Kochteam, wenn nicht die Vorgaben unter 2) zutreffen), bei der Kinderbibelwoche, bei Zeltaktionen und Ausflügen und Aktionen mit Übernachtung wie das Firmandenwochenende und Leiter von Gruppenstunden (z.B. innerhalb der Jugendverbandsarbeit) oder Übungseinheiten (z.B. Messdienerübungen, „Jugendo“-Proben mit Minderjährigen), der über einen längeren Zeitraum, das heißt von mindestens zehn Treffen und zugleich einer Dauer von mindestens drei Monaten, eine feste Personengruppe betreut.

Sollte eine dreistündige Schulung nicht im Rahmen des Möglichen liegen (z.B.

kein Schulungsangebot oder Gefahr einer Retraumatisierung), entscheidet der Rechtsträger im Einzelfall über andere Voraussetzungen.

- 9) Jeder, der im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, muss
- *eine sechsstündige Präventionsschulung absolvieren.*
 - *ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.*

Sollte eine sechsstündige Schulung nicht im Rahmen des Möglichen liegen (z.B. kein Schulungsangebot oder Gefahr einer Retraumatisierung), entscheidet der Rechtsträger im Einzelfall über andere Voraussetzungen.

- 10) Jeder, der hauptamtlich in der Pfarrei angestellt ist und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen hat, ohne im erzieherischen Bereich tätig zu sein, muss
- *eine sechsstündige Präventionsschulung absolvieren. An einer Fortbildungsschulung muss alle fünf Jahre teilgenommen werden.*
 - *alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und zu Beginn der Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.*

Hierzu gehören Kirchenmusikerinnen, die mit Kinder- oder Jugendchören arbeiten und Minderjährige im musikalischen Bereich ausbilden.

Für die Führungszeugnisse ist die Zentralrendantur zuständig.

Laut Bistumsvorgabe müssen leitende Kirchenmusiker eine zwölfstündige Präventionsschulung absolvieren.

Sollte eine sechsstündige Schulung nicht im Rahmen des Möglichen liegen (z.B. kein Schulungsangebot oder Gefahr einer Retraumatisierung), entscheidet der Rechtsträger im Einzelfall über andere Voraussetzungen.

- 11) Jede Erzieherin, die in einer der Kindertagesstätten tätig ist, muss
- *eine zwölfstündige Präventionsschulung absolvieren. An einer Fortbildungsschulung muss alle fünf Jahre teilgenommen werden.*
 - *alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und zu Beginn der Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.*

Die erweiterten Führungszeugnisse werden bei der Zentralrendantur abgegeben.

Gleiche Voraussetzungen gelten für Berufsschul- und

Fachoberschulpraktikanten und Praxissemester, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Sollte eine zwölfstündige Schulung nicht im Rahmen des Möglichen liegen (z.B. kein Schulungsangebot oder Gefahr einer Retraumatisierung), entscheidet der Rechtsträger im Einzelfall über andere Voraussetzungen.

- 12) Jeder Seelsorger muss nach Bistumsvorgaben

- *eine zwölfstündige Präventionsschulung absolvieren. An einer Fortbildungsschulung muss alle fünf Jahre teilgenommen werden.*
- *alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und zu Beginn*

der Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung vorlegen.

Hierzu gehören alle Priester, ständigen und nebenamtlichen Diakone und Pastoralreferentinnen.

Für die Überprüfung der Schulungen und für die Sichtung und Aufbewahrung der Führungszeugnisse ist das Bistum zuständig.

Die anfallenden Kosten für erweiterte Führungszeugnisse von hauptamtlichen Mitarbeitern werden vom Rechtsträger übernommen. Bei Neueinstellungen sind die Kosten erstmalig vom Mitarbeiter zu tragen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten von der Pfarrei eine Bescheinigung des erforderlichen Nachweises eines erweiterten Führungszeugnisses, um dieses kostenlos bei der zuständigen Kommune beantragen zu können. Präventionsschulungen werden vom Bistum gefördert und sind in der Regel für die Teilnehmer kostenlos. Eine Kostenübernahme ist vor der Schulung beim Rechtsträger zu erfragen.

Sämtliche erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen, Selbstauskunftserklärungen und Schulungsbescheinigungen von allen Haupt- und Ehrenamtlichen werden, wenn nicht oben anders angegeben, von der „Präventionsfachkraft vor Ort“ überprüft. Schulungsbescheinigungen werden als Kopie oder Original und Selbstverpflichtungserklärungen als Original verwahrt. Die Einsichtnahme der vorgelegten Führungszeugnisse wird mit Zustimmung des Betroffenen dokumentiert und die Zeugnisse selbst dem Besitzer zurückgegeben. Sollten Kopien der Führungszeugnisse eingereicht worden sein, so werden diese nach der Durchsicht vernichtet. Es werden keine erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen in der Pfarrei aufbewahrt. Die Dokumente werden unter Verschluss gehalten. Der persönliche Datenschutz wird berücksichtigt. Jeder Mitarbeiter bekommt auf Anfrage Auskunft, welche Daten über die eigene Person gespeichert sind. Die Dokumentation der Daten wird nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht. Das Ende einer Tätigkeit ist dem Rechtsträger direkt oder über die verantwortliche Person im Aufgabenbereich mitzuteilen, um eine schnelle Löschung der Daten vornehmen zu können. Die Zustimmung einer Dokumentation kann widerrufen werden. Dieses hat allerdings zur Folge, dass die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit von Seiten des Trägers beendet werden kann.

Sollte vor dem Beginn einer Tätigkeit das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses oder das Absolvieren einer Präventionsschulung nicht möglich sein, so entscheidet der Träger im Einzelfall in Absprache mit Verantwortlichen im jeweiligen Aufgabenbereich, ob die Person diese Tätigkeit ausüben darf. In diesem Fall werden das Einholen des Führungszeugnisses und die Schulung dringend zum nächstmöglichen Termin gefordert.

Zur Sicherung eines Standards im Umgang mit Minderjährigen wird ein Verhaltenskodex erstellt. Dieser stellt Verhaltensregeln im Umgang miteinander und mit Schutzbefohlenen auf. Zudem erläutert er auf Grundlage des Handlungsleitfadens des Bistums Münster, was bei einem Verdachtsfall und bei einem Vorfall auf Grundlage des Präventionskonzeptes zu tun ist wie unten unter „3. Beschwerdewege

und Verhalten im Verdachtsfall / bei einem Vorfall“ beschrieben. Der Verhaltenskodex muss von allen in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen anerkannt werden. Die Anerkennung ist durch Unterzeichnung des Kodex zu belegen. Wer nicht bereit ist, diesen Verhaltenskodex zu unterschreiben, darf in unserer Pfarrei nicht mit Minderjährigen zusammenarbeiten. Das Gleiche gilt bei der Weigerung, an Präventionsschulungen teilzunehmen und ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Der Verhaltenskodex ist dem Präventionskonzept beigelegt.

Eine Liste mit den Kontakten des Trägers und weiterer Stellen, wie sie unter „Notfallkontakte“ angegeben ist, ist in allen Kindertagesstätten, Ferienlagern und bei weiteren Veranstaltungen mit Übernachtung öffentlich auszuhängen.

3. Beschwerdewege und Verhalten im Verdachtsfall / bei einem Vorfall

Bei Beschwerden im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und sexualisierte Gewalt ist die in ihrem Aufgabenfeld verantwortliche Person zuständig, das heißt beispielsweise die Leitung beziehungsweise die Verbundleitung im Hinblick auf die Kindertageseinrichtungen, der zuständige Seelsorger im katechetischen Bereich oder bei kirchlichen Aktivitäten und in den kirchlichen Gruppen und Verbänden zuständigen Vorsitzenden und subsidiär die Präses.

Es muss eine emotionale Atmosphäre vorhanden sein, in der sich jeder traut, Beschwerden vorzubringen, ohne dass dadurch ein Denunzierungsklima im Sinne von übler Nachrede und gegenseitigem Ausspielen entsteht. Wichtig ist, dass alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen ein offenes Ohr nicht nur für die eigenen Schutzbefohlenen haben, sondern auch für die Schutzbefohlenen im Umfeld, also beispielsweise für die Kindergartenkinder, Ferienlagerkinder und Erstkommunionkinder der anderen Gruppe.

Beschwerden können auch direkt an den leitenden Pfarrer und die Präventionsfachkraft vor Ort gerichtet werden. Diese setzen sich mit den zuständigen Personen in Verbindung und suchen gegebenenfalls das weitere Gespräch mit den Personen, die sich beschwert haben. Vertraulichkeit wird garantiert.

Für die unterschiedlichen Altersgruppen bestehen altersentsprechende Möglichkeiten, um Lob und Kritik zu äußern und Rückmeldungen geben zu können. Das kann in der Kindertagesstätte und im Ferienlager eine Tagesabschlussrunde, in der Firmvorbereitungsgruppenstunde ein „Blitzlicht“ sein. Im Ferienlager kann zudem ein Kummerkasten eine gute Möglichkeit für eine Stellungnahme sein. Die Möglichkeiten einer Beschwerde werden allen Teilnehmern bekanntgegeben. Zu Rückmeldungen wird ermutigt.

Beschwerdemöglichkeiten beziehungsweise Kommentierungsmöglichkeiten sowie Fragen, Lob und Kritik, die über die Thematik des grenzverletzenden Verhaltens hinausgehen, sind zudem über die Briefkästen des Pfarrbüros und der Gemeindebüros möglich. Eingegangene Schreiben werden an die zuständigen Seelsorger zur Weiterarbeit geleitet. Anonyme Kommentare werden sorgfältig geprüft, ob sich

eventuell jemand nicht traut, sich namentlich zu melden, oder ob jemand denunziert werden soll. Bei namentlichen Anfragen wird die sich meldende Person kontaktiert.

Sollte gegen den Verhaltenskodex verstoßen werden, Auffälligkeiten im Umgang mit Minderjährigen beobachtet werden oder ein Missbrauchsfall vorliegen, so wird dieses dem leitenden Pfarrer und/oder der Präventionsfachkraft vor Ort direkt oder über den Verantwortlichen im Aufgabenbereich gemeldet, so dass der Träger weitere Schritte einleitet. Ein Wegschauen wird nicht geduldet. Es besteht die Option, ohne zuerst den Träger (leitender Pfarrer, Präventionsfachkraft vor Ort) zu informieren, sich mit den unten aufgelisteten Stellen wie dem Jugendamt in Verbindung zu setzen, um sich professionelle Hilfe und Unterstützung zu holen und Verantwortung zu übertragen.

Bei begründeten Verdachtsfällen, die Zweifel mit sich bringen, holt sich der Beobachter beziehungsweise der Verantwortliche im Aufgabenbereich, der vom Beobachter kontaktiert wurde, Hilfe beim Träger (leitender Pfarrer und/oder Präventionsfachkraft vor Ort) oder bei anderen kirchlichen (Präventionsstelle des Bistums) und/oder anderen Stellen (z.B. „insofern erfahrene Fachkraft“ = „8a-Kraft“). Hilfe von übergeordneten Stellen erleichtert es zudem, Objektivität walten zu lassen. Auch der Träger setzt sich mit diesen Stellen in Verbindung, um dort Unterstützung einzuholen.

Die „insofern erfahrene Fachkraft“ hilft, das Gefahrenrisiko einzuschätzen und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte. Diese kann über das jeweilige Jugendamt erreicht werden.

Hilfreich ist die Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch des Caritasverbandes im Kreis Warendorf. Diese Fachstelle ist auch für die Betreuung der Kindertagesstätten zuständig.

Bei Hinweisen zu sexuellem Missbrauch von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind umgehend die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums einzuschalten (Telefon: 0151/63404738; 0151/43816695).

Weitere Hilfsmöglichkeiten gibt es bei folgenden Stellen, an die sich ebenfalls jeder selbst wenden kann:

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800/2255530

Nummer gegen Kummer: 0800/1110333

Die Kontakte finden sich im Anhang „Notfallkontakte Sexueller Missbrauch der Pfarrei St. Margareta Wadersloh“. Die Notfallkontakte werden bei Übernachtungsaktionen, beispielsweise in Ferienlagern, öffentlich ausgehängt.

4. Qualitätsmanagement

Um die Einhaltung der Präventionsordnung und des Verhaltenskodex zu garantieren, wird eine Person oder werden mehrere Personen innerhalb der Pfarrei als „Präventionsfachkraft vor Ort“ vom Pfarrer beauftragt. Diese Präventionsfachkraft ist besonders geschult und hat Sorge zu tragen, dass die Pfarrei die Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch im Auge behält und dass alle Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Pfarrei nutzt zudem Angebote des Bistums, um durch Fortbildungen das Kindeswohl im Blick zu haben. Hierzu zählen die Fortbildungen für die Seelsorger, die vor Ort tätig sind, Projekte für Kinder und Eltern in den Kindertageseinrichtungen über die Caritas und Angebote des Regionalbüros im Bereich der Jugendarbeit.

Sollte es zu einem Vorfall im Bereich sexualisierter Gewalt kommen, so überprüft der Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dem Opfer sexualisierter Gewalt ist größtmögliche Hilfe anzubieten. Für die Aufarbeitung des Falls ist den Beteiligten Unterstützung zu gewährleisten.

Die Maßnahmen zur Prävention sind zu überprüfen, wobei die Beteiligten in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit zu involvieren sind. Unter den Beteiligten sind hier sowohl alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, als auch die Kinder und Jugendlichen, die geschützt werden sollen, zu verstehen.

Das institutionelle Schutzkonzept ist alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sollte sich die Struktur der Kinder- und Jugendarbeit ändern oder sich ein Vorfall sexualisierte Gewalt ereignen, so ist das Schutzkonzept ebenfalls zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

5. Persönliche Eignung

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern wird bereits im Bewerbungsgespräch auf den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept hingewiesen. Sollte eine Tätigkeit den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen mit sich bringen, so werden vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung eingefordert. Eine notwendige Präventionsschulung muss entsprechend zügig absolviert werden. Über die fachliche und persönliche Eignung entscheidet der Kirchenvorstand.

Über die fachliche und persönliche Eignung von Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit entscheidet die Leitung des Aufgabenfeldes beziehungsweise die verantwortliche Personengruppe. Die Leitung des jeweiligen Aufgabenfeldes ist der zuständige Seelsorger in der Katechese, im Bereich der Messdienerarbeit und bei verschiedenen Aktionen und der zuständige Kirchenmusiker im musikalischen Bereich. Die verantwortliche Personengruppe für Verbandsjugendgruppen und Verbandsferienlager ist der geschäftsführende Vorstand

und in Ferienlagern der Pfarrei die jeweilige Lagerleitung, wobei bei Ferienlagern der Pfarrei der leitende Pfarrer Mitspracherecht hat. Sollte ein interessierter Ehrenamtlicher als nicht geeignet eingestuft werden, so ist dieser Person dieses mit Begründung mitzuteilen. Aus Respekt vor dieser Person wird die Entscheidung, dass eine Mitarbeit untersagt wird, in der Öffentlichkeit diskret behandelt.

Es dürfen keine Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein, die nach staatlichem und kirchlichem Recht strafbare sexualbezogene Handlungen begangen haben. Ob bei Verfehlungen gegen den Verhaltenskodex eine Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit beendet werden muss, entscheidet der Rechtsträger, das ist der leitende Pfarrer oder eine von ihm dazu berufene Person. An dieser Stelle ist mit dem Mitarbeiter, der gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, ein Gespräch zu führen, um Vorwürfe zu klären. Weitere verantwortliche Personen können zu diesem Gespräch hinzugezogen werden.

6. Fortbildungen

Jedes Jahr werden über die Pfarrei mindestens jeweils eine drei- und eine sechsstündige Präventionsschulung angeboten. Die dreistündige Schulung wird von Seelsorgern der Pfarrei durchgeführt, um besonders auf dieses Institutionelle Schutzkonzept eingehen zu können. Sechsstündige Schulungen werden vom Regionalbüro Ost (Bistum Münster) durchgeführt. Alle fünf Jahre ist eine Vertiefungsschulung notwendig.

Die sechsstündige Fortbildung ist für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit gedacht, die als Betreuer von Gruppenstunden, in Ferienlagern / religiösen Freizeiten und bei Wochenenden im Rahmen der Firmvorbereitung fungieren. Den Jugendverbandsansprechpartnern und Ferienlagerleitungen wird der Termin frühzeitig bekanntgegeben, so dass viele Betreuer teilnehmen können. Entsprechendes gilt für Firmkatecheten, die an Übernachtungsaktionen teilnehmen, und Begleitpersonen von religiösen Freizeiten.

In Kooperation mit den Nachbarpfarreien werden Möglichkeiten geschaffen, bei Terminschwierigkeiten an einer dortigen Präventionsschulung teilzunehmen. Es besteht für die Mitarbeiter auch die Möglichkeit, über Verbandsschulungen und überpfarrliche Schulungen wie über die Familienbildungsstätten Nachweise zu erbringen.

Zu den dreistündigen Schulungen werden besonders Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit (besonders in den Kindertagesstätten und in der Erstkommunion- und Firmkatechese) und Mitarbeiter mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen, aber auch alle interessierten Gemeindemitglieder eingeladen, die selbst nicht in der kirchlichen Jugendarbeit tätig sind, sich aber für das Thema sensibilisieren wollen. Dieser Termin wird öffentlich bekanntgegeben. Schulungsnachweise können von allen Teilnehmern erworben werden.

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Seelsorge und der Kirchenmusik werden spezielle Schulungen vom Bistum angeboten, für die Erzieherinnen der

Kindertagesstätten von der Caritas. Das Regionalbüro Ost des Bistums Münster unterstützt bei Schulungen durch Angebote vor Ort oder integrierte Präventionsinhalte bei Leiterschulungen. Auch die Verbände haben eigene Schulungsmöglichkeiten entwickelt. Diese Angebote werden genutzt.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Nicht nur die Betreuer werden geschult, um achtsam ihr Verhalten zu reflektieren, sondern auch die Kinder und Jugendlichen werden gestärkt und ihr Selbstbewusstsein erhöht. Kinder und Jugendliche sollen sich ihrer Rechte bewusst sein und wissen, wo sie sich Unterstützung holen können.

In den Kindertagesstätten wurde das Projekt „Gemeinsam stark für Kinder“ vom Caritasverband durchgeführt. Dieses Projekt für Erzieher, Kinder und Eltern war auf drei Jahre ausgelegt. Nun werden die Kindertagesstätten diese Schulung selbst durchführen. Es werden aber auch weiterhin Angebote von außen eingeholt. Beim Kindertraining lernen die Kinder, auf ihr Bauchgefühl zu hören, immer Hilfe holen zu dürfen und ebenfalls sich zu trauen, nein zu sagen. Hierzu gibt es begleitend Elternabende, um auch die Eltern zu informieren und zu sensibilisieren.

In diesem Sinn werden auch in den anderen Kinder- und Jugendgruppen Maßnahmen beispielsweise in den Gruppenstunden ergriffen werden.

Von hoher Bedeutung bleibt selbstverständlich die Kinder- und Jugendarbeit insgesamt, in der die Minderjährigen durch ihr gemeinsames Tun Solidarität leben und Verantwortung zu übernehmen lernen. Durch Geselligkeit und Freude wird hier zudem ihr Selbstbewusstsein gestärkt.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Auch für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit ist zu sorgen. Sowohl das Institutionalisierte Schutzkonzept als auch der Verhaltenskodex sind zu veröffentlichen. Sie sind auf der Pfarreihomepage eingestellt und liegen in den Schriftenständen der Pfarrei aus. Eine Zusammenfassung des Institutionalisierten Schutzkonzeptes wird erarbeitet, um eine breitete Öffentlichkeit anzusprechen. Der Verhaltenskodex wird jedem in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitendem ausgehändigt.

Die Öffentlichkeit ist auch bei Vorfällen zu informieren. Hierbei sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu wahren und der Datenschutz zu beachten. Der Rechtsträger zieht für die Öffentlichkeitsarbeit die Pressestelle des Bistums zu Rate.

9. Informationen zum Träger

Derzeitiger leitender Pfarrer ist Martin Klüsener (Telefon: 02523/95360-0).

Derzeitige Präventionsfachkraft vor Ort ist Pastoralreferent Dominik Potthast (Telefon: 02523/95360-55).

Katholisches Pfarramt St. Margareta Wadersloh
Wilhelmstraße 1
59329 Wadersloh

Anhang:**Notfallkontakte Sexueller Missbrauch der Pfarrei St. Margareta Wadersloh**

Bei Verdachtsfällen und Vorkommnissen (notfalls bei Gefahr unter Notruf 110 Polizei einschalten) holt sich der Beobachter beziehungsweise der Verantwortliche Hilfe beim Träger (leitender Pfarrer beziehungsweise die Präventionsfachkraft vor Ort) oder bei anderen kirchlichen (Präventionsstelle des Bistums) und/oder anderen Stellen (z.B. „insofern erfahrene Fachkraft“ = „8a-Kraft“). Hilfe von übergeordneten Stellen erleichtert es zudem, Objektivität walten zu lassen. Auch der Träger setzt sich mit diesen Stellen in Verbindung, um dort Unterstützung einzuholen.

Die „insofern erfahrene Fachkraft“ hilft, das Gefahrenrisiko einzuschätzen und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte. Diese kann über das jeweilige Jugendamt erreicht werden:

Wadersloh, Liesborn, Diestedde: Jugendamt Kreis Warendorf (Telefon: 02581/530; 02581/535201-535101)

Bad Waldliesborn: Jugendamt Lippstadt (Telefon: 02941/9800)

Benteler: Jugendamt Gütersloh (Telefon: 05241/822150)

Die Rufbereitschaft der Jugendämter nach Dienstschluss läuft über den Polizeinotruf 110.

Bei Hinweisen zu sexuellem Missbrauch von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind umgehend die beauftragten Ansprechpersonen des Bistums einzuschalten (Telefon: 0151/63404738; 0151/43816695).

Weitere Hilfsmöglichkeiten gibt es bei folgenden Stellen, an die sich jeder selbst wenden kann:

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch: Ansprechpartner für alle Menschen im Kreis Warendorf, die zum Schutz vor sexuellem Missbrauch Informationen, Beratung, Hilfe und Unterstützung suchen

Rottmannstraße 27

59229 Ahlen

Christa Kortenbrede

Telefon: +49 2382 893-136

Mail: fachstelle-gegen-missbrauch@caritas-ahlen.de

GrenzBewusst: Ansprechpartner für alle Menschen im Kreis Warendorf, die Fragen zu sexueller Übergriffigkeit oder sexuell auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen haben.

Rottmannstraße 27

59229 Ahlen

Robert Stamner

Telefon: +49 2382 893-139

Mail: r.stamner@caritas-ahlen.de

Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs: 0800/2255530

Nummer gegen Kummer: 0800/1110333

Informationen zum Träger

Derzeitiger leitender Pfarrer ist Martin Klüsener (Telefon: 02523/95360-0).

Derzeitige Präventionsfachkraft vor Ort ist Pastoralreferent Dominik Potthast (Telefon: 02523/95360-55).

Als weibliche Kontaktperson steht auch Pastoralreferentin Elke Wibbeke zur Verfügung (Telefon: 02523/95360-50).

Notfallnummer der Pfarrei: 02523/95350-10.

Katholisches Pfarramt St. Margareta Wadersloh

Wilhelmstraße 1

59329 Wadersloh